



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/42-III/4/84

II-4383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

5. Mai 1984

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

584 IAB
1984 -05- 07
zu 569 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kohlmaier und Genossen haben am 8. März 1984 unter der Nr. 569/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Aufruf des Sozialministers zum Klassenkampf gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Identifizieren Sie sich mit dem Aufruf Ihres Sozialministers vom 26. Feber 1984, mit dem der Klassenkampf als Mittel zur Realisierung politischer Zielvorstellungen propagiert wurde?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Wie eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes ergibt, bildet ein Referat eines Bundesministers in einem Parteigremium keinen "Gegenstand der Vollziehung" im Sinne des Art. 52 B-VG bzw. des § 19 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975. Die Anfrage entbehrt somit jeglicher Rechtsgrundlage. Die Anfragesteller sind daher im Sinne von § 91 Abs.4 des Geschäftsordnungsgesetzes darauf zu verweisen, daß "eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich" ist.